

Stand:17.08.2018

Wahlanweisung für die Landtagswahl und die Bezirkswahl 2018

Stimmkreisleiter/Landratsamt - WA 4 -

Vorbemerkung:

Zusätzlich sind die **aktuellen Wahlrundschriften** und **E-Mails** des Staatsministeriums des Innern und für Integration und des Landeswahlleiters (z. B. zur Übermittlung der Wahlergebnisse und zur repräsentativen Wahlstatistik) sowie der **Terminkalender**, die **Vordruckübersicht/Vordruckmuster** und die Wahlanweisungen **WA 1, WA 2 und WA 3** zu beachten (abrufbar auf der Internetseite des Landeswahlleiters zur Landtagswahl 2018 (www.wahlen.bayern.de/landtagswahlen --> Bayer. Staatsministerium des Innern und für Integration) bzw. im Behördennetz - StMI im BYBN www.stmi.bybn.de/wahlen).

INHALTSÜBERSICHT

1.	WAHLVORBEREITUNGEN	3
1.1	Allgemeines	3
1.2	Verzeichnis der Stimmbezirke; Unterrichtung über ungültige Wahlscheine	3
1.3	Beschaffung und Verteilung der Wahlvordrucke und der Stimmzettel	4
1.3.1	Wahlvordrucke	4
1.3.2	Stimmzettel	4
1.4	Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und die Versagung eines Wahlscheins; Beschwerde	4
1.4.1	Einspruch und Beschwerde	4
1.4.2	Verwaltungsrechtsweg	5
2.	DER STIMMKREISAUSSCHUSS	5
2.1	Bestellung	5
2.2	Ablehnung des Amts als Mitglied des Stimmkreisausschusses	5
2.3	Aufgabe, Tätigkeit und Sitzung	5
2.3.1	Aufgabe	5
2.3.2	Einberufung zur Sitzung	6
2.3.3	Sitzung, Hinweis auf Verpflichtung der Beisitzer	6
3.	ERMITTLUNG, FESTSTELLUNG UND ÜBERMITTLUNG DER WAHLERGEBNISSE	6
3.1.	Besetzung der Dienststellen	6
3.1.1	Erreichbarkeit	6
3.1.2	Personelle und technische Ausstattung	7
3.2	Reihenfolge der Ermittlung, Feststellung und Übermittlung der Wahlergebnisse	7
3.2.1	Vorläufige Ergebnisse	7
3.2.2	Endgültige Ergebnisse	8
3.3	Übermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses Landtagswahl (Erste und Zweite Schnellmeldung)	8
3.3.1	Formblätter und Meldeweg	8
3.3.2	Empfang der Schnellmeldungen, Zusammenstellung der vorläufigen Wahlergebnisse und Weitermeldung an den Landeswahlleiter (§§ 58, 65 LWO)	9

3.4	Prüfung der Wahlunterlagen, Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses Landtagswahl	10
3.4.1	Übernahme und Prüfung der Wahlunterlagen der Gemeinden	10
3.4.2	Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses im Stimmkreis	10
3.4.3	Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses durch den Stimmkreisausschuss (Art. 41 LWG, § 69 Abs. 2 bis 5 LWO)	12
3.4.4	Übersendung der Wahlunterlagen an den Landeswahlleiter (§ 69 Abs. 5 LWO)	12
3.5	Feststellung und Übermittlung des Wahlergebnisses der Bezirkswahl	13
4.	VERÖFFENTLICHUNGEN VON WAHLVORSCHLÄGEN UND WAHLERGEBNISSEN IM INTERNET (§ 88 Abs. 2 LWO)	13
5.	WAHLBEANSTANDUNGEN	13

Hinweis:

Bei den Begriffen „Wahlvorsteher/Briefwahlvorsteher“, „Beisitzer“, „Schriftführer“, „Stellvertreter“, „Stimmkreisleiter“ und „Wahlkreisleiter“ handelt es sich um Funktionsbezeichnungen nach dem LWG und der LWO für die Mitglieder der jeweiligen Wahlorganen unabhängig von ihrem Geschlecht. Entsprechendes gilt für den Begriff „Wähler“ und „Stimmberechtigter“.

1. Wahlvorbereitungen

1.1 Allgemeines

Stimmkreisleiter und Stimmkreisausschuss sind **unabhängige Wahlorgane** für die Landtagswahl und die Bezirkswahl (Art. 6 Nr. 4, Art. 7 bis 9 LWG, Art. 4 Abs. 1 Nr. 2, Art. 6 BezWG, §§ 2 bis 4 LWO).

Der **Stimmkreisleiter** sorgt für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Stimmkreis, soweit diese Aufgabe nicht anderen Stellen übertragen worden ist. Insbesondere hat er die vorläufigen Ergebnisse der Landtagswahl und der Bezirkswahl für den Stimmkreis zu ermitteln und die Feststellung der endgültigen Ergebnisse durch den **Stimmkreisausschuss** vorzubereiten (Art. 41 LWG, Art. 4 Abs. 1 Nr. 6, Art. 6 BezWG, §§ 58, 65 Abs. 2, § 68 Abs. 6, § 69 LWO).

Die Kreisverwaltungsbehörden, insbesondere diejenigen, deren Bereich einem oder mehreren Stimmkreisleitern eines (anderen) Landkreises oder einer kreisfreien Gemeinde zugeordnet ist, leisten dem Stimmkreisleiter soweit erforderlich bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl Amtshilfe.

1.2 Verzeichnis der Stimmbezirke; Unterrichtung über ungültige Wahlscheine

Die **kreisangehörigen** Gemeinden übermitteln dem **Landratsamt** ein Verzeichnis der gebildeten Stimmbezirke einschließlich der Sonderstimmbezirke und der Briefwahlvorstände (Inhalt des Verzeichnisses siehe Wahlanweisung **WA 3**, Nr. 1.4). Das Landratsamt prüft, ob die Bildung der Stimmbezirke, Briefwahlvorstände und Sonderstimmbezirke den Vorgaben der LWO und der **WA 3**, Nrn. 1.1 bis 1.3, entspricht. Bei der Prüfung ist besonderes Augenmerk auf die Ober- und Untergrenzen bei der Bildung der Stimmbezirke und Briefwahlvorstände, sowie auf möglicherweise notwendig werdende Anordnungen der Gemeinden gemäß Art. 6 Nr. 5 Halbsatz 2 LWG, die unter Beteiligung des Stimmkreisleiters erfolgt (vgl. WA 3, Nr. 1.1 c), zu legen. Die Stimmbezirksverzeichnisse leitet das **Landratsamt** dem **Stimmkreisleiter** mit dem Ergebnis seiner Überprüfung weiter.

Bei Berichtigungen ist entsprechend zu verfahren.

Die **kreisfreien** Städte übermitteln die Stimmbezirksverzeichnisse zur Überprüfung unmittelbar dem **Stimmkreisleiter**.

Das **Landratsamt** hat bei den Gemeinden ggf. rechtzeitig nachzufragen, ob eine **Anordnung zur Bildung gemeinsamer Briefwahlvorstände** erforderlich ist (vgl. Wahlanweisung **WA 3**, Nr. 1.3.2).

Ein Verzeichnis **der gebildeten Stimmbezirke und Briefwahlvorstände** ist dem **Landeswahlleiter** nach dessen näheren Vorgaben zuzuleiten (vgl. Schreiben vom 14.08.2018, übermittelt mit E-Mail LWL Nr. 03 an Stimmkreise). Über die Anordnungen zur Bildung gemeinsamer Briefwahlvorstände durch das Landratsamt und nach Art. 6 Nr. 5 Halbsatz 2 LWG durch die Gemeinde muss der Landeswahlleiter nicht gesondert unterrichtet werden.

Wegen der **Unterrichtung aller Wahlvorstände** des Stimmkreises über ungültige Wahlscheine durch den Stimmkreisleiter siehe **WA 3**, Nr. 3.7.2.

1.3 Beschaffung und Verteilung der Wahlvordrucke und der Stimmzettel

1.3.1 Wahlvordrucke

Hierzu wird auf die [„Grundsätze für die Beschaffung der Wahlunterlagen“](#) des StMI verwiesen.

1.3.2 Stimmzettel

Die Stimmzettel für die Landtagswahl und die Bezirkswahl werden von den Regierungen im Auftrag des Wahlkreisleiters beschafft und an die Stimmkreisleiter verteilt. Die Stimmkreisleiter sorgen für die unverzügliche Weiterleitung an die Gemeinden.

- a) Nach Empfang der Stimmzettel hat der Stimmkreisleiter bei **einzelnen** Paketen **stichprobenartig sofort** zu prüfen, **ob die für den Stimmkreis richtigen Stimmzettel** zugewiesen wurden (**die Stimmzettel sind in den einzelnen Stimmkreisen verschieden**) und ob die zugewiesene Zahl an Stimmzetteln, unter Berücksichtigung einer entsprechenden Reserve, ausreichen wird. **Das Ergebnis der Prüfung hat der Stimmkreisleiter der Regierung bzw. dem Wahlkreisleiter** in jedem Fall **schriftlich** (E-Mail oder Telefax) **mitzuteilen**. Die Ausgabe von Stimmzetteln eines anderen Stimmkreises führt zu erheblichen Komplikationen, aufwändigen Rückholmaßnahmen und u. U. zur Wahlwiederholung (siehe auch WA 3, Nr. 3.4.4 letzter Absatz). Erforderlichenfalls ist auf schnellstem Weg eine Nachlieferung zu beantragen.
- b) Der Stimmkreisleiter vereinbart mit den Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften, zu welchem Zeitpunkt sie die Stimmzettel (möglichst durch Boten) **abholen** können. Im Hinblick auf den Termin des frühestmöglichen Beginns der Ausstellung von Wahlscheinen (41. Tag vor der Wahl, § 25 Abs. 1 LWO, s.a. WA 3, Nr. 3.4.2) sollten die Stimmzettel **so schnell wie möglich weitergeleitet** werden. Die Gemeinden teilen dem Stimmkreisleiter das Ergebnis ihrer Kontrolle, ob die richtige Menge und die für den Stimmkreis bestimmten Stimmzettel geliefert wurden mit (vgl. WA 3, Nr. 6.4).

Eine **Reserve** an Stimmzetteln verbleibt beim Stimmkreisleiter.

Für **andere Zwecke** als zur Stimmabgabe (z. B. für Wahlwerbung) dürfen aktuelle Stimmzettel **nicht** ausgegeben werden. Ausgenommen hiervon sind Stimmzettel mit dem Aufdruck „Muster“ zur Unterrichtung der Wahlorgane und zur Öffentlichkeitsarbeit (siehe auch WA 3, Nr. 6.4 letzter Absatz und Nr. 8.3, letzter Absatz.).

1.4 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und die Versagung eines Wahlscheins; Beschwerde

1.4.1 Einspruch und Beschwerde

Gegen Entscheidungen der Gemeinde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung eines Wahlscheins kann **Beschwerde an die Aufsichtsbehörde** (Landratsamt bzw. Regierung) **bei der Gemeinde** eingelegt werden; die Einzelheiten ergeben sich aus § 19 Abs. 5 und § 28 LWO. Die Beschwerdeentscheidung ist den Beteiligten und der Gemeinde unverzüglich bekannt zu geben; das Wählerverzeichnis der Gemeinde kann bis zur Entscheidung über die Beschwerde **nicht abgeschlossen** werden.

1.4.2 Verwaltungsrechtsweg

Der Stimmberechtigte kann gegen die Ablehnung der Eintragung in das Wählerverzeichnis, gegen die Streichung im Wählerverzeichnis und gegen die Versagung eines Wahlscheins, soweit durch die Entscheidung das Stimmrecht betroffen ist, neben der Beschwerde an die Aufsichtsbehörde gemäß §§ 19 und 28 LWO auch **Anfechtungs- bzw. Verpflichtungsklage** (ohne Vorverfahren) erheben und **vorläufigen Rechtsschutz** begehren (§§ 40, 42, 68, 80, 123 VwGO, Art. 14 Abs. 3, Art. 15 Abs. 2 und 3 AGVwGO; VerfGH 21, 202/203 = BayVBl. 1969, 129/130).

2. Der Stimmkreisausschuss

2.1 Bestellung

Der Stimmkreisausschuss besteht aus dem Stimmkreisleiter als Vorsitzendem und **sechs Beisitzern** (Art. 6 Nr. 4, Art. 7 Abs. 2 LWG). Der Stimmkreisleiter **beruft die Beisitzer** des Stimmkreisausschusses **und für jeden Beisitzer einen Stellvertreter** aus den Stimmberechtigten des Stimmkreises (§ 3 Abs. 1 LWO); zur gleichzeitigen Einladung zur Sitzung siehe Nr. 2.3.2.

Bei der **Auswahl der Beisitzer** sind nach Möglichkeit die Parteien und Wählergruppen in der Reihenfolge der bei der letzten **Landtagswahl** im Stimmkreis erreichten Stimmzahlen angemessen zu berücksichtigen und die von den Parteien und Wählergruppen rechtzeitig vorgeschlagenen Stimmberechtigten zu berufen (Art. 7 Abs. 2 Satz 4 LWG, § 3 Abs. 2 LWO). Die Beisitzer sollen möglichst am Sitz des Stimmkreisleiters wohnen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 LWO).

Niemand darf in **mehr als einem Wahlorgan Mitglied** sein; Wahlbewerber, Beauftragte für Wahlkreisvorschläge und ihre Stellvertreter dürfen **nicht zu Mitgliedern** des Stimmkreisausschusses **bestellt** werden (Art. 7 Abs. 3 LWG). Sobald bekannt wird, dass ein Mitglied des Stimmkreisausschusses als Wahlbewerber, als Beauftragter oder Stellvertreter für einen Wahlkreisvorschlag aufgestellt worden ist, muss die Bestellung widerrufen werden. **Hierzu übermitteln die Wahlkreisleiter den Stimmkreisleitern nach Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlkreisvorschläge (73. Tag v.d.W.) eine Aufstellung der Beauftragten und ihrer Stellvertreter.**

Die **Amtszeit** des Stimmkreisausschusses dauert - wie die des Stimmkreisleiters - über die Wahl hinaus längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode (§ 2 Abs. 2, § 3 Abs. 4 LWO).

Für den **Auslagenersatz** und das **Erfrischungsgeld** für die Mitglieder des Stimmkreisausschusses gilt § 9 LWO.

2.2 Ablehnung des Amts als Mitglied des Stimmkreisausschusses

Die Beisitzer des Stimmkreisausschusses üben ihre Tätigkeit **ehrenamtlich** aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamts ist jeder Stimmberechtigte verpflichtet (Art. 9 LWG). Das Ehrenamt kann nur in den in § 8 LWO abschließend aufgeführten Fällen abgelehnt werden. Auf die Wahlanweisung **WA 3**, Nr. 4.2, wird ergänzend hingewiesen.

2.3 Aufgabe, Tätigkeit und Sitzung

2.3.1 Aufgabe

Der Stimmkreisausschuss stellt die **endgültigen Ergebnisse** der **Landtagswahl** und der **Bezirkswahl** im Stimmkreis fest. Für den Fall, dass zum Zeitpunkt der Sitzung über die Feststellung des Ergebnisses der Landtags-

wahl (vgl. Terminkalender, spätestens 18.10.) das endgültige Ergebnis der **Bezirkswahl** noch nicht ermittelt ist, müssen die Beisitzer zu einer **weiteren Sitzung** eingeladen werden.

Vor dem Wahltag sind vom Stimmkreisausschuss keine Aufgaben zu erfüllen.

2.3.2 Einberufung zur Sitzung

Der Stimmkreisleiter bestimmt Ort und Zeit der Sitzung(en) und lädt hierzu die Beisitzer unter Angabe der Tagesordnung (§ 4 Abs. 2 LWO); er weist dabei darauf hin, dass der Ausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig ist und dass ein Beisitzer, der an der Teilnahme verhindert ist, dies dem Stimmkreisleiter mitzuteilen hat. Die **Einladung** sollte **bereits im Berufungsschreiben** für die Beisitzer enthalten sein.

Die Beisitzer sollen Gelegenheit erhalten, die zu beratenden Unterlagen vor der Sitzung zur Kenntnis zu nehmen.

Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung(en) sind durch **Aushang** am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes **öffentlich bekannt zu machen** mit dem Hinweis, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung hat (§ 4 Abs. 3, § 88 Abs. 3 LWO).

2.3.3 Sitzung, Hinweis auf Verpflichtung der Beisitzer

Für die Sitzung(en) bestellt der Stimmkreisleiter einen **Schriftführer**; dieser ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist (§ 4 Abs. 4 LWO). Der Stimmkreisausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer **beschlussfähig**; d. h. es genügt bereits, wenn der Vorsitzende anwesend ist (§ 4 Abs. 1 LWO). Der Stimmkreisausschuss entscheidet mit **Stimmenmehrheit**; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (Art. 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 LWG).

Der Stimmkreisleiter weist die Beisitzer und den Schriftführer zu Beginn der Sitzung(en) auf ihre Verpflichtung zur **unparteiischen Wahrnehmung ihres Amts und zur Verschwiegenheit** über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin (§ 4 Abs. 5 LWO).

Der Stimmkreisausschuss verhandelt, berät und entscheidet in **öffentlicher Sitzung** (Art. 8 Abs. 1 Satz 1 LWG). Der Stimmkreisleiter ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Abs. 6 LWO).

Über die Sitzung wird eine **Niederschrift** angefertigt (je eine eigene für Landtags- und Bezirkswahl, **Vordruck K 1 bzw. K 1 Bz**). Sie wird vom Stimmkreisleiter, von allen anwesenden Beisitzern und vom Schriftführer unterzeichnet (§ 4 Abs. 7 LWO).

3. Ermittlung, Feststellung und Übermittlung der Wahlergebnisse

3.1. Besetzung der Dienststellen

3.1.1 Erreichbarkeit

Während der gesamten Dauer der Wahl, am Wahlabend bis mindestens eine Stunde nach Durchgabe der Ersten Schnellmeldung an den Landeswahlleiter, am Montag spätestens ab 8 Uhr und **bis zur Feststellung der jeweiligen endgültigen Wahlergebnisse** muss die **Dienststelle** des Stimmkreis-

leiters ausreichend besetzt und der Stimmkreisleiter persönlich, bei Verhinderung sein Stellvertreter, **erreichbar** sein.

Am Wahlabend bis mindestens eine Stunde nach Durchgabe der Ersten Schnellmeldung muss der **Stimmkreisleiter**, bei Verhinderung sein Stellvertreter, darüber hinaus **auch persönlich anwesend** sein.

Ergänzend wird zur Erreichbarkeit für die Feststellung des endgültigen Ergebnisses auf Nr. 3.4.4 letzter Absatz hingewiesen.

Das **Bayer. Staatsministerium des Innern und für Integration** ist am Wahltag von 8 bis 18 Uhr (Tel.-Nr. 089/2192-4211, -4212 oder -4210, Fax-Nr. 089/2192-1 4201) erreichbar. Ferner ist beim **Landeswahlleiter** unter der Tel.-Nr. 0911/98208-6349 von 8 bis 18 Uhr ein Bereitschaftsdienst eingerichtet.

3.1.2 Personelle und technische Ausstattung

Zur Entgegennahme der Schnellmeldungen sowie für die Zusammenstellung der vorläufigen Wahlergebnisse zur Schnellmeldung an den Landeswahlleiter (Landtagswahl) bzw. den Wahlkreisleiter (Bezirkswahl) muss die erforderliche Zahl an geeigneten **Mitarbeitern** zur Verfügung stehen. Soweit nötig, sind **zusätzliche Telefax- bzw. Telefonanschlüsse** für diesen Zweck einzurichten.

3.2 Reihenfolge der Ermittlung, Feststellung und Übermittlung der Wahlergebnisse

Siehe hierzu **Terminkalender** (Nr. 2), bezüglich der Ergebnisermittlung durch den **Wahlvorstand** und die **Gemeinde** ergänzend Wahlanweisungen **WA 1** (insbesondere Nrn. 2.6, 3), **WA 2** (insbesondere Nrn. 3.6, 4), **WA 3** (insbesondere Nrn. 7.2, 7.3, 7.5) sowie Übersicht [„Zeitlicher Ablauf“](#) des StMI.

Danach ergibt sich für den **Stimmkreisleiter** folgender Ablauf:

3.2.1 Vorläufige Ergebnisse

a) Landtagswahl (Erste und Zweite Schnellmeldung)

Die Ermittlung des vorläufigen Ergebnisses und die Durchgabe der Ersten und der Zweiten Schnellmeldung an den **Landeswahlleiter** erfolgt **je-weils sofort nach Erhalt der Meldungen** durch die Gemeinden bzw. Wahlvorstände noch am Wahlabend (Erste Schnellmeldung) bzw. ab Montag nach der Wahl (vgl. Nr. 3.3). Vgl. auch WA 3, Nr. 7.2.2.

b) Bezirkswahl (Erste und Zweite Schnellmeldung)

Erst **nach** Durchgabe sämtlicher Schnellmeldungen für die **Landtagswahl** wird das vorläufige Ergebnis für die Bezirkswahl ermittelt und die Erste und Zweite Schnellmeldung an den **Wahlkreisleiter** durchgegeben (vgl. Nr. 3.5).

Um Verwechslungen bei der Entgegennahme und Weitermeldung der Ergebnisse zu vermeiden, haben die Stimmkreisleiter mit den **Gemeinden** im Einzelnen vorab abzusprechen, zu welchen Zeitpunkten die jeweiligen (vorläufigen) Ergebnisse durchzugeben sind, insbesondere bis zu welchem Zeitpunkt in der **Wahlnacht** Zweite Schnellmeldungen der Gemeinden für die Landtagswahl entgegengenommen werden. Der **Landeswahlleiter** gibt den Stimmkreisleitern entsprechende Anweisungen für die Meldungen in der Wahlnacht.

3.2.2 Endgültige Ergebnisse

a) Landtagswahl

Nach Durchgabe aller Schnellmeldungen für die Landtagswahl und die Bezirkswahl

- ermittelt der Stimmkreisleiter das endgültige Wahlergebnis für die Landtagswahl,
- stellt der Stimmkreisausschuss dieses Ergebnis fest
- und übermittelt der Stimmkreisleiter das Ergebnis an den **Landeswahlleiter** (vgl. Nr. 3.4).

b) Bezirkswahl

Entsprechend dem jeweiligen Termin für die Sitzung des Wahlkreis Ausschusses wird anschließend das endgültige Wahlergebnis für die Bezirkswahl ermittelt, festgestellt und an den **Wahlkreisleiter** übermittelt (vgl. Nr. 3.5).

3.3 Übermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses Landtagswahl (Erste und Zweite Schnellmeldung)

3.3.1 Formblätter und Meldeweg

Sämtliche Stellen benutzen zur Entgegennahme, Zusammenstellung und Weitergabe der vorläufigen Wahlergebnisse die gleichen Formblätter (**Vordrucke V 3 und V 6** für Entgegennahme und Weitermeldung; **V 2 und V 5** für Zusammenstellung). Dadurch werden die Übermittlung beschleunigt und Fehlerquellen ausgeschaltet. Deshalb muss die **Reihenfolge** der Angaben in diesen Vordrucken stets streng eingehalten werden, gleichgültig, in welcher Form (mündlich oder schriftlich) die Meldungen weitergegeben werden.

Die Ersten und die Zweiten Schnellmeldungen sind jeweils von den beteiligten Stellen auf **schnellstem Weg** zu übermitteln, vorzugsweise telefonisch, per Telefax oder auf sonstigem elektronischen Weg; hinsichtlich der Meldungen an den Landeswahlleiter vgl. Nr. 3.3.2 d.

Um die Korrektheit, Unverfälschtheit und Echtheit einer **elektronisch per Internet oder Behördennetz** übermittelten Schnellmeldung sicherzustellen, soll nach Vorgabe des Landeswahlleiters (vgl. § 58 Abs. 2 Satz 3, § 65 Abs. 3 Satz 2 LWO) eine Überprüfung über einen unabhängigen, zweiten Kanal erfolgen. Dies kann durch einen Anruf an eine zuvor hinterlegte Telefonnummer geschehen, mit dem der Stimmkreisleiter sich die Richtigkeit der übermittelten Daten von der Gemeinde bestätigen lässt. Sofern der Stimmkreisleiter die vorläufigen Ergebnisse der Gemeinden laufend und zeitnah in seinem Internetangebot veröffentlicht, kann die Prüfung auch unmittelbar von der Gemeinde selbst durch Abgleich der veröffentlichten Daten mit der abgegebenen Schnellmeldung vorgenommen werden. Das Verfahren, insbesondere das Vorgehen bei Unstimmigkeiten bei der Überprüfung, ist im Vorfeld zu vereinbaren und den Beteiligten zu kommunizieren.

Bei der Kommunikation **per Telefon oder Telefax** ist die Authentifizierung anhand der übermittelten Rufnummer nicht ausreichend. Als Sicherheitsmaßnahme soll hier die Abfrage bzw. Angabe eines zuvor vereinbarten, individuellen Kennworts dienen. Zudem sind bei telefonischer Durchgabe der Schnellmeldung sämtliche Zahlen vom aufnehmenden Mitarbeiter des Stimmkreisleiters gegenüber der Gemeinde zu wiederholen, um Übermittlungsfehler auszuschließen.

Die Meldungen sind vom Stimmkreisleiter für jeden Stimmkreis **sofort** nach Vorliegen des Ergebnisses durchzugeben; das Vorliegen der Ergebnisse für mehrere Stimmkreise in Großstädten darf hierbei nicht abgewartet werden. Es dürfen **keinesfalls Teilergebnisse** (etwa Zwischensummen für die Landkreise) durchgegeben werden. Vor Weitergabe des vorläufigen Ergebnisses hat sich jede beteiligte Stelle zu vergewissern, dass **alle Einzelergebnisse für ihren Bereich** im Gesamtergebnis enthalten sind.

Die Gemeinden sind genau zu unterrichten, wohin sie ihre Schnellmeldungen zu richten haben.

3.3.2 Empfang der Schnellmeldungen, Zusammenstellung der vorläufigen Wahlergebnisse und Weitermeldung an den Landeswahlleiter (§§ 58, 65 LWO)

- a) Zur Übermittlung der Ersten Schnellmeldungen durch die Gemeinden bzw. Wahlvorsteher und der Zweiten Schnellmeldungen durch die Gemeinden wird auf die **WA 3**, Nrn. 7.3.2 bis 7.3.4 verwiesen.
- b) Die **Ersten Schnellmeldungen** der Gemeinden bzw. Wahlvorsteher sind vom Stimmkreisleiter auf dem **Vordruck V 3/Gde bzw. V 3/WV** entgegenzunehmen, zum vorläufigen Wahlergebnis des Stimmkreises auf dem **Vordruck V 2** zusammenzustellen, und mit dem (vom Landeswahlleiter rechtzeitig zur Verfügung gestellten) **Vordruck V 3** sofort dem Landeswahlleiter zu melden (vgl. nachfolgend Buchst. d).

Die Reihenfolge der aufgeführten Gemeinden im **Vordruck V 2** muss mit der Reihenfolge des später zu erstellenden **Vordrucks V 5** (vgl. nachfolgend Buchst. c) übereinstimmen. Dies gilt jedoch ggf. nicht bei einer Zusammenfassung der Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft (vgl. **WA 3**, Nr. 7.3.3, 3. Absatz).

- c) Die **Zweiten Schnellmeldungen** der Gemeinden sind vom Stimmkreisleiter auf dem **Vordruck V 6** entgegenzunehmen, zum vorläufigen Wahlergebnis des Stimmkreises auf den **Vordrucken V 5** zusammenzustellen und mit dem **Vordruck V 6** sofort dem Landeswahlleiter zu melden (vgl. nachfolgend Buchst. d).

Bei den Eintragungen muss die für den Vordruck V 7 zu beachtende Reihenfolge eingehalten werden (vgl. Nr. 3.4.2). Die einheitliche Reihenfolge erleichtert wesentlich die spätere Bearbeitung des endgültigen Ergebnisses (**Vordrucke V 5 und V 7**) sowohl beim Stimmkreisleiter als auch beim Landeswahlleiter.

- d) Die Meldungen der Stimmkreisleiter sind dem **Landeswahlleiter** nach dessen näherer Vorgabe (§ 58 Abs. 2 Satz 3, § 65 Abs. 3 Satz 2 LWO) vorrangig per Webanwendung (vgl. E-Mail LWL Nr. 01 an Stimmkreise vom 18.07.2018), Telefax oder telefonisch **zu übermitteln**. Beim Landeswahlleiter ist am Abend des Wahltags ab 18 Uhr bis zum Eingang der letzten Ersten Schnellmeldung sowie am Montag und Dienstag eine ausreichende Anzahl von Telefax- und Telefonstellen zur Entgegennahme der Wahlergebnisse eingerichtet. Die genauen Nebenstellennummern wird der Landeswahlleiter zusammen mit näheren Vorgaben zur Übermittlung rechtzeitig mitteilen; andere Nebenstellen dürfen für die Durchgabe der Ergebnisse nicht angewählt werden.

3.4 Prüfung der Wahlunterlagen, Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses Landtagswahl

3.4.1 Übernahme und Prüfung der Wahlunterlagen der Gemeinden

- a) Der Stimmkreisleiter übernimmt von den Gemeinden die mit **Versandvordruck bzw. -tasche V 9/T 9** gemäß § 66 Abs. 1 LWO übermittelten Wahlunterlagen (Zusammenstellungen des endgültigen Wahlergebnisses auf den **Vordrucken V 5 und V 7**, Wahl Niederschriften der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände **V 1 und V 1a** einschließlich **Anlagen**; vgl. Wahlanweisung **WA 3, Nr. 7.4.4**) und prüft sie auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit (§ 69 Abs. 1 LWO).

Er vergleicht in jedem Einzelfall das in den Niederschriften festgestellte Wahlergebnis mit dem Eintrag der Gemeinde in den Zusammenstellungen (**Vordrucke V 5 und V 7**); er überprüft hierbei auch die von den Gemeinden ggf. (in blauer Farbe) vorgenommenen rechnerischen Berichtigungen.

Der **Vordruck V 7** ist von den Gemeinden auch dann zu übermitteln, wenn der Stimmkreisleiter gleichzeitig für jede Gemeinde eine eigene EDV-Zusammenstellung auf Vordruck V 7 anfertigt. Der Stimmkreisleiter hat in diesem Fall seine für die einzelnen Gemeinden gefertigten EDV-Zusammenstellungen mit denen der Gemeinden zu vergleichen und Unstimmigkeiten aufzuklären. Dem Landeswahlleiter hat der Stimmkreisleiter die Originalzusammenstellungen der einzelnen Gemeinden zu übersenden (vgl. Nr. 3.4.4).

- b) Ergeben sich aus den Wahl Niederschriften, deren Anlagen, den gefassten Beschlüssen der Wahlvorstände oder aus sonstigen Gründen **Bedenken** gegen die Ordnungsmäßigkeit der Wahl oder der Ergebnisermittlung, so klärt sie der Stimmkreisleiter soweit wie möglich auf (§ 69 Abs. 1 Satz 4 LWO).

Soweit **rechnerische Berichtigungen** auf den Unterlagen der Gemeinden vermerkt werden, sind diese in **roter Farbe** darüber oder daneben zu schreiben; die falschen Zahlen dürfen nicht überschrieben werden, sondern müssen lesbar bleiben.

- c) Etwa notwendige **Beschlüsse** des Stimmkreisausschusses nach § 69 Abs. 2 Satz 2 LWO (vgl. Nr. 3.4.3) hat der Stimmkreisleiter **vorzubereiten**.

3.4.2 Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses im Stimmkreis

- a) Der Stimmkreisleiter stellt die Zahl der Stimmberechtigten, der Wähler sowie der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen auf dem **Vordruck V 7** nach (ggf.) Landkreisen, Gemeinden, Stimmbezirken und Briefwahlvorständen zusammen. Die Angaben sind aus den Wahl Niederschriften zu entnehmen (§ 69 Abs. 1 Satz 2 LWO).

Der Stimmkreisleiter bildet für die Gemeinden und Landkreise **Zwischensummen**, jeweils auch für Urnen- und Briefwahl gesondert (§ 69 Abs. 1 Satz 2 und 3 LWO; siehe auch nachfolgendes Gliederungsbeispiel). Für das Gebiet einer Verwaltungsgemeinschaft sind - anders als evtl. beim **vorläufigen** Ergebnis (vgl. Nr. 3.3.2 b) - **keine** Ergebnisse zu ermitteln.

- b) Der Stimmkreisleiter hat ferner die von ihm auf Grund der Zweiten Schnellmeldung auf dem **Vordruck V 5** gefertigte Zusammenstellung des **vorläufigen** Ergebnisses mit
- den Zusammenstellungen der **Gemeinden** auf deren Vordrucken V 5 (bei Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken bzw. mit mindestens einem Stimmbezirk und einem Briefwahlvorstand) bzw.
 - den Wahl Niederschriften (bei Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk und ohne Briefwahlvorstand)
- im Einzelnen zu **vergleichen** und seine Zusammenstellung nach **Vordruck V 5** für das **endgültige** Ergebnis ggf. entsprechend zu **berichtigen** bzw. neu auszudrucken. Soweit rechnerische Berichtigungen auf den Vordrucken vermerkt werden, sind diese in **roter Farbe** so zu vermerken, dass die ursprünglichen Zahlen lesbar bleiben.
- c) Gehören dem Stimmkreis mehrere Gemeinden an, so hat der Stimmkreisleiter folgende **Plausibilitätskontrolle** durchzuführen:
- Die Zahlen der Spalten A 2 **und** A 3 des **Vordrucks V 7** sind - für jede Gemeinde getrennt - mit der Zahl der Stimmabgabevermerke für die Landtagswahl auf den Wahlscheinen (Kästchen L, vgl. 3.2.2 der Wahl Niederschrift Landtagswahl/Briefwahl, **V 1a**) zu vergleichen.
- Die Zahl der in **V 1 a** aufgeführten Stimmabgabevermerke für die Landtagswahl auf den Wahlscheinen darf für jede Gemeinde nicht höher sein als die Summe der Zahlen aus den Spalten A 2 und A 3. Etwaige Unstimmigkeiten sind mit der Gemeinde zu klären; die erforderlichen Berichtigungen hat der Stimmkreisleiter in den Vordrucken zu vermerken.
- d) Für die Zusammenstellung auf den Vordrucken V 5 und V 7 sind ergänzend die in der Wahlanweisung **WA 3** unter Nr. 7.4.3 enthaltenen Hinweise zu beachten.
- e) Gliederungsbeispiel für **Vordrucke V 5 und V 7**:

1. Kreisfreie Gemeinde A:

- Ergebnis der Urnenwahl

Stimmbezirk	Nr. 1 Schule
	Nr. 2 Gasthof
	usw.
<hr style="border: 0.5px solid black;"/>	
Zwischensumme Urnenwahl	

- Ergebnis der Briefwahl

Briefwahlvorstand	Nr. 1
	Nr. 2
	usw.
<hr style="border: 0.5px solid black;"/>	
Zwischensumme Briefwahl	

Kreisfreie Gemeinde A insgesamt

2. Landkreis B:

kreisangehörige Gemeinde 1:

- Ergebnis der Urnenwahl

Stimmbezirk	Nr. 1 Schule
	Nr. 2 Gasthof
	usw.
<hr style="border: 0.5px solid black;"/>	
Zwischensumme Urnenwahl	

- Ergebnis der Briefwahl

Briefwahlvorstand	Nr. 1
	Nr. 2
	usw.
<hr style="border: 0.5px solid black;"/>	
Zwischensumme Briefwahl	

Gemeinde 1 insgesamt

kreisangehörige Gemeinde 2 usw.

Zwischensumme **Landkreis B:**

- Urnenwahl

- Briefwahl

Landkreis B insgesamt

3. Landkreis C usw.

4. Summe Urnenwahl

(sämtliche Landkreise und kreisfreien Städte)

Summe Briefwahl

(sämtliche Landkreise und kreisfreien Städte)

Stimmkreis insgesamt

3.4.3 Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses durch den Stimmkreis-
ausschuss (Art. 41 LWG, § 69 Abs. 2 bis 5 LWO)

Da die Stimmkreisleiter die Wahl Niederschriften bereits vorprüfen und das Wahlergebnis auf den Vordrucken V 5 und V 7 zusammenstellen, kann der Stimmkreisleiter den Stimmkreis Ausschuss (**spätestens**) für den **Donnerstagnachmittag nach der Wahl** zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses für den Stimmkreis einberufen (vgl. Nr. 3.4.4).

Über die Einberufung des Stimmkreis Ausschusses, Durchführung der Sitzung und Fertigung einer **Niederschrift** vgl. Nr. 2.3. Die Niederschrift und die ihr beigefügte Zusammenstellung muss von **allen Mitgliedern** des Stimmkreis Ausschusses, die an der Sitzung teilgenommen haben, **und** vom **Schriftführer unterzeichnet** werden (§ 69 Abs. 4 LWO).

Nach Berichterstattung durch den Stimmkreisleiter **ermittelt** der Stimmkreis Ausschuss das Wahlergebnis des Stimmkreises. Er **stellt** die in Abschnitt 3 der **Niederschrift K 1** aufgeführten Zahlen als das Ergebnis des Stimmkreises **fest** (§ 69 Abs. 2 Satz 1 LWO).

Der Stimmkreis Ausschuss (und nur dieser) ist berechtigt, rechnerische Feststellungen der Wahlvorstände und fehlerhafte Zuordnungen gültig abgegebener Stimmen zu **berichtigen** sowie über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen (vgl. Nr. 3.4.1). **Ungeklärte Bedenken** werden in der Niederschrift vermerkt (§ 69 Abs. 2 Sätze 2 und 3 LWO).

Im Anschluss an die **Feststellung** gibt der Stimmkreisleiter das Wahlergebnis mit den in § 69 Abs. 2 Satz 1 LWO bezeichneten Angaben **mündlich bekannt** (§ 69 Abs. 3 LWO). Für die Bekanntgabe der in Abschnitt 3.2 der Niederschrift enthaltenen Zahlen genügt ein Verweis auf die Niederschrift.

3.4.4 Übersendung der Wahlunterlagen an den Landeswahlleiter
(§ 69 Abs. 5 LWO)

Hierzu erfolgen noch nähere Hinweise durch den Landeswahlleiter (u.a. ein Versandvordruck **V 10**). Zur zusätzlichen elektronischen Übermittlung der endgültigen Wahlergebnisse siehe Schreiben des Landeswahlleiters vom 10.08.2018 (E-Mail Nr. 02 an Stimmkreise).

Mit der **Niederschrift K 1** und den Zusammenstellungen **V 5 und V 7** (einschließlich eines evtl. Berichts) sind dem Landeswahlleiter auch die von den Gemeinden vorgelegten Wahlunterlagen geordnet und gebündelt (vgl. Nr. 3.4.1) vorzulegen. Die Unterlagen sind in gleicher Weise zu ordnen, wie die kreisfreien Gemeinden, die Landkreise und die Gemeinden in den Zusammenstellungen **V 5 und V 7** aufgeführt sind. Die Unterlagen des Stimmkreisleiters liegen jeweils oben auf, die Unterlagen der zugehörigen Stimmbezirke und Briefwahlvorstände (gem. **Versandvordrucke bzw. Taschen V 8/T 8, V 8 a/T 8 a**) werden ihnen beigefügt. Die Versandvordrucke

bzw. die leeren Taschen der Gemeinden (**V 9/T 9**) verbleiben beim Stimmkreisleiter; sie können vernichtet werden.

Der Stimmkreisleiter übersendet dem Landeswahlleiter **unmittelbar im Anschluss an die Sitzung** die Unterlagen (**durch Boten**, keinesfalls durch Postversand) so rechtzeitig, dass sie ihm **spätestens am Freitag nach der Wahl um 12 Uhr** vorliegen.

Wegen etwaiger Rückfragen am folgenden Wochenende hat der Stimmkreisleiter dem Landeswahlleiter durch ein von diesem bereitgestelltes Formblatt mitzuteilen, wie er oder ein Mitarbeiter in dieser Zeit telefonisch erreichbar sind.

3.5 Feststellung und Übermittlung des Wahlergebnisses der Bezirkswahl

Die Feststellung der Ergebnisse der Bezirkswahl für den Wahlkreis obliegt dem **Wahlkreisausschuss**. Die Ausführungen über die Landtagswahl (vgl. Nrn. 3.1, 3.3 und 3.4) gelten für die Bezirkswahlen entsprechend mit der Maßgabe, dass der Stimmkreisleiter die Erste und die Zweite Schnellmeldung nicht dem Landeswahlleiter, sondern dem zuständigen **Wahlkreisleiter** mitteilt, der das vorläufige Ergebnis der Bezirkswahl für den Bezirk bekannt gibt. Ebenso sind entsprechend den Ausführungen unter Nr. 3.4.4 die Wahlunterlagen nicht dem Landeswahlleiter, sondern dem zuständigen Wahlkreisleiter sobald als möglich zu übermitteln (vgl. **Vordruck V 10 Bz/ T 10 Bz**).

Bei der Ermittlung des Ergebnisses ist besonders darauf zu achten, dass die Zahl der Stimmberechtigten für die Bezirkswahl keinesfalls höher sein kann als die Zahl der Stimmberechtigten für die Landtagswahl.

Die für die Ergebnisermittlung zu verwendenden Vordrucke haben den Zusatz „**Bz**“ und sind **blau**.

Zur Reihenfolge der Ergebnisermittlung und -weitergabe siehe Nr. 3.2.

4. Veröffentlichungen von Wahlvorschlägen und Wahlergebnissen im Internet (§ 88 Abs. 2 LWO)

Siehe hierzu WA 3, Nr. 10.1.

5. Wahlbeanstandungen

Es ist sicherzustellen, dass bei Gemeinden, Landratsämtern, Stimmkreisleitern und anderen amtlichen Stellen eingehende Wahlbeanstandungen der **Landtagswahl** dem Bayerischen Landtag und Beanstandungen der **Bezirkswahl** dem Bezirkstag als jeweils zuständige Wahlprüfungsinstanz **unverzüglich** zugeleitet werden (Art. 51, 53 LWG, Art. 4 Abs. 1 Nr. 7 BezWG).

Wahlbeanstandungen müssen in **Schriftform** (mit eigenhändiger Unterschrift) eingelegt werden; Telefax oder E-Mail sind nicht ausreichend (Art. 90 Abs. 2 LWG). Hierauf wäre der Stimmberechtigte ggf. hinzuweisen.